

STELLUNGNAHME

Forschungsvorhaben „Quecksilberemissionen aus industriellen Quellen“, Bericht „Überführung von Quecksilber in Senken“ und „Minderungsstrategie“ (Stand September 2019)

I Allgemeine Anmerkungen

Die internationalen Verpflichtungen Deutschlands aus der Minamata-Konvention werden anerkannt. Allerdings schließen nationale Minderungsverpflichtungen nicht aus, dass diese möglichst im internationalen/europäischen Kontext geschehen, insbesondere dann, wenn von den Minderungsmaßnahmen Sektoren betroffen sind, die im intensiven internationalen und europäischen Wettbewerb stehen.

Bedauerlicherweise empfehlen die Forschungsnehmer bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Änderung der EU-QuecksilberRL) ausschließlich eine Verschärfung des nationalen Umweltrechts. Es ist zusätzlich kritisch, dass die vorgeschlagenen neuen Grenzwerte z.T. weit unterhalb des europäischen BAT bzw. weit unterhalb der bisher im nationalen Umweltrecht verankerten Grenzwerten liegen. Dies betrifft insbesondere die Verschärfungen der TA Luft und der AbwasserV bzgl. Hg.

Die Minderungsstrategie fokussiert ausschließlich auf Quecksilber. Industrielle Praxis als auch mittlerweile üblich in der Rechtssetzung (siehe IED-Richtlinie) ist aber ein integrierter Ansatz, bei dem Minderungen verschiedener Schadstoffe im Kontext miteinander gesetzt und Synergien/Konflikte berücksichtigt werden. Über den engeren Bereich industrieller Emissionen hinaus müssen Unternehmen Energie und Klimagase einsparen, qualitativ hochwertige Produkte herstellen, Abfälle entsorgen und auch noch – im scharfen internationalen Wettbewerb – Gewinne erwirtschaften, um Ausbildungs- und Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen und um Steuern zu bezahlen. All dies spricht für Augenmaß bei allen empfohlenen Maßnahmen.

Der Ansatz der Studie, als Ziel eine weitestgehende Vermeidung von Hg-Emissionen zu nehmen und von diesem Ziel ausgehend jegliche denkbare Minderungsmaßnahmen zu empfehlen, steht im Widerspruch zum Alternativansatz, technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen (wozu auch freiwillige Maßnahmen gehören, die bisher völlig ausgeblendet werden) daraufhin zu untersuchen, inwieweit sich hieraus weitere realistische Minderungspotenziale ergeben.

Die Zusage des UBA, dass aus der Studie kein Automatismus zur Verschärfung regulatorischer Maßnahmen erfolgt und es sich bei der vorliegenden Studie ausschließlich um die Meinung der Forschungsnehmer und nicht der des UBA handelt, wird begrüßt. Dies sollte in der Studie deutlich kenntlich gemacht werden.

II Spezifische Anmerkungen zu einzelnen Kapiteln des Berichts

Kapitel 1.4.5 „NE-Metallindustrie“ (Seiten 102/103)

- Die zitierte Primärzinkhütte hat keinen Selen-Filter

- Anstatt Kalksorbens sollte allgemeiner von „Adsorbens“ gesprochen werden, da es viele verschiedene Adsorbens-Arten gibt z.B. Kalk, Koks, etc.
- Der vorgeschlagene Einsatz von zusätzlichen/verbesserten Sorbentien vor einem Gewebefilter würde erheblichen Zusatzaufwand bedeuten und technisch kaum machbar sein.
- Der zusätzliche Einbau von DOWA-Filtern und die Vorgabe eines Grenzwerts von 0,05 mg/kg für die Schwefelsäure ist abzulehnen, da DOWA Filter sehr teuer sind (s. Seite 102 unten) und zusätzlich Bezugsprobleme beim japanischen Hersteller bestehen. Des Weiteren ist eine Einführung jeglicher Melderegister für Produkte aus Gründen der Marktschädigung abzulehnen.
- Der Einsatz von Filterstäuben aus Blei- und Zink-Sekundärhütten in Primärhütten, die eine ausreichende Hg-Minderungstechnik aufweisen, sollte in europäischen Hütten, die europäischen BATs unterliegen, gegeben sein. Der Vorschlag sollte entsprechend geändert werden.

Kapitel 2.3 „Reduzierung der Emissionen über den Wasserpfad“ (Seiten 109 ff):

Nach der von den Forschungsnehmern ermittelten Hg-Datenlage (Tabelle 1.1, Seite 21) ist die Produktion von Blei, Kupfer und Zink bzgl. Hg-Emissionen unkritisch, für die Aluminiumoxidproduktion und für Gießereien liegen keine Daten vor. Von hohen Emissionen ist aber auch diesen Bereichen nicht auszugehen. Dennoch soll für Aluoxid, Blei, Kupfer und Zink in der AbwV untersucht werden, ob bei Überschreitung eines Abwasserwertes von 0,2 ug/l Quecksilberminderungstechniken (spez. Hg-Fällung, Ionenaustauscher, Membranverfahren) anwendbar sind. Der aktuell vorliegende Vorschlag dem BMU für die Revision des Anhang 39 der AbwV sieht als Grenzwert 20 ug/l vor. Schon dieser Wert ist schärfer als der europäische BAT. 0,2 ug/l wären noch einmal um einen Faktor von 100 (!) schärfer als der vom BMU aktuell vorgeschlagene Grenzwert. Eine derart gravierende Absenkung des Hg-Grenzwertes ist abzulehnen. Die vorgeschlagenen Membranverfahren sind in vielen Sektoren außerdem technisch nicht anwendbar

Kapitel 2.3 „Reduzierung der Emissionen über den Luftpfad“ (Seiten 104 ff)

Der Vorschlag, den allg. Grenzwert für die Hg-Massenkonzentration, der im Neuvorschlag der TA Luft ohnehin bereits von 50 ug/m³ auf 10 ug/m³ abgesenkt werden soll, weiter auf 5 ug/m³ zu halbieren, ist abzulehnen. Faktisch wäre dies eine Verschärfung um den Faktor 10 im Vergleich zum heutigen Stand. Ein solcher Wert liegt praktisch im Bereich der Nachweisgrenze und würde erheblichen Nachrüstungs- und Messgerätewartungsaufwand bedeuten.

Der Vorschlag, die in der TA Luft vorgesehenen Ausnahmen von 50 ug/m³ für das Recycling von Kupfer und für Wälzrohre zu streichen und um den Faktor 10 auf 5 ug/m³ zu verschärfen, ist ebenfalls abzulehnen. Bei den vorgeschlagenen 50 ug/m³ für Elektrostahlwerke handelt es sich wahrscheinlich um Tippfehler.

Der Vorschlag für kontinuierliche oder quasi-kontinuierliche Messungen nach der Sorbent Trap-Methode in allen Anlagen, bei denen sich aus mindestens vier einwöchigen Messperioden mit kontinuierlicher Messung oder der Sorbent Trap-Methode oder gesicherten Analysen der Hg-Gehalte aller Einsatzstoffe ein Wert ergibt, der 50 % des für die Anlage geltenden Jahresmittelwertes überschreitet, ist abzulehnen. Unseres Wissens ist dieses Verfahren in unserer Industrie weder erprobt noch als Standard-Verfahren anerkannt. Der Vorschlag würde unverhältnismäßigen zusätzlichen Investitions-, Betriebs- und Dokumentationsaufwand auslösen.

Die in den Tabellen 1.2 und 67 aufgeführten Daten sind teilweise nicht nachvollziehbar; insbesondere die Angabe der der Luftemission der Kupferproduktion von 100 bis 130 kg/a wird in ihrer Höhe bezweifelt.

Kapitel 2.5 „Reduzierung der Hg-Gehalte in Produkten (Seiten 111 ff)

Im gesamten Kapitel sollte zur Klarstellung anstelle des Begriffs „Produkte“ der Begriff „Erzeugnisse“ verwendet werden.

Kapitel 2.6 „Lenkung von Hg aus Hg-haltigen Abfällen in sichere Senken (Seiten 112 f)

Für Filterstäube aus Elektrostahlwerken und Gießformen aus Gießereien soll eine Regelbehandlung in Abhängigkeit des Hg-Gehalts und konkrete Vorgaben zur Stabilisierung von Abfällen festgeschrieben werden. „Regelbehandlung“ und „Stabilisierung“ sind klassische Abfallbehandlungstechniken, die bei einer Verwertung von Abfällen in industriellen Anlagen wenig Sinn machen.

Die vorgeschlagene Verwendung von Wälzoxiden ausschließlich in Anlagen, in denen Hg nach dem Stand der Technik in der Abgasreinigung abgeschieden und in UTD/Bergversatz verbracht wird, muss geändert werden. Auch eine obertägige Ablagerung muss zulässig sein. Der Nachweis einer sicheren Hg-Senke im Rahmen einer Exportgenehmigung ist unnötig, da alle europäischen Anlagen BAT unterliegen.

Bei der vorgeschlagenen Vorbehandlung von Hg-haltigen Abfällen ab Hg-Gehalten von 100 mg/kg vor der UTD muss eine Ausnahme eingeführt werden für Abfälle, die direkt als HgS oder als vergleichbare schwerlösliche Verbindungen ausgebracht werden.

Die vorgeschlagene digitale Plattform zur Entsorgung von Hg-haltigen Abfällen bedeutet mehr Berichtspflichten für die Unternehmen. Den zuständigen Behörden liegen alle notwendigen Infos vor.

Kap. 2.7 „Maßnahmen zur Schließung von Datenlücken“ (Seiten 115 ff)

Kapitel 2.7 enthält ein ganzes Bündel von Maßnahmen:

- Meldepflicht für Hg-Frachten im Umweltstatistikgesetz
- Abschaffung von Schwellenwerte im E-PRTR für Hg in Luft- und Abwasseremissionen, damit alle Anlagen, die Hg messen, die Frachten melden müssen
- Erstellung einer digitalen Datenplattform zu Luftfrachten
- Erstellung einer digitalen Datenplattform zu Abwasserfrachten

Diese Maßnahmen erhöhen insgesamt den betrieblichen Aufwand durch zusätzliche Berichtspflichten bzw. durch Streichung der Ausnahmen von Berichtspflichten, obwohl den zuständigen Behörden meist alle notwendigen Infos vorliegen. Die Vorschläge sind daher unnötig. Sie sind auch kontraproduktiv, da die Bagatellschwellen, z.B. die im PRTR, eigens mit dem Ziel eingefügt wurden, um Aufwand zu sparen.

Die zusätzlichen Hg-Messprogramme für die Produktion von Blei und Aluoxid mit den Maßnahmen (1) Anordnung von Messungen durch die zuständigen Behörden und (2) ergänzenden Messprogrammen der Landesumweltämter (Kap. 2.7.1, Seite 116) sind in Anbetracht der Tatsache, dass die beiden Sektoren nicht zu den prioritären Sektoren gehören, unnötig und sollten gestrichen werden.

Berlin, den 18. Oktober 2019

Kontakt:

Rainer Buchholz
Kreislaufwirtschaft, Ressourceneffizienz
Telefon: 030 / 72 62 07 – 120
E-Mail: Buchholz@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin